

Klausur im Öffentlichen Recht II (17. August 2007)

Korrekturanleitung / Lösungsskizze

Vorbemerkung:

Der Klausurfall lehnt sich an den Sachverhalt von BGE 132 I 229, A. contre DFAE (Mobutu) an, ist jedoch zeitlich in die Gegenwart (2007) verlegt, so dass die revidierte Bundesrechtspflege-Gesetzgebung zur Anwendung kommt.

Die volle Punktzahl konnte auch mit Antworten erzielt werden, die weniger umfangreich waren als die nachstehenden Ausführungen (die aus der bewusst ausführlich gehaltenen, Varianten berücksichtigenden Korrekturanleitung hervorgegangen sind). [Ausführungen in eckigen Klammern enthalten weiterführende Hinweise.]

Das Punkte-System wurde so angelegt, dass man auch bei „falschen Weichenstellungen“ mit nachfolgend guter Argumentation noch Punkte sammeln konnte.

Aufgabe I.	total 34 P.
1. Wie sind der Beschluss des Bundesrates vom 17. Januar 2007 und das Schreiben des EDA vom 14. August 2007 rechtlich zu qualifizieren?	total 16 P.
Für besonders gute Argumentation unter I.1. (Kohärenz, Gradlinigkeit, usw.)	max.1 ZP
a. Beschluss des Bundesrates vom 17. Januar 2007	total 8 P.
Erster Befund <ul style="list-style-type: none">- Beim Beschluss des Bundesrates handelt es sich um eine mit Anspruch auf Verbindlichkeit getroffene, hoheitliche, einseitige Anordnung einer Behörde des Bundes.- Ob Verordnung, ob Verfügung, ist damit noch nicht entschieden. Der Bundesrat als Entscheidungsträger kann Verordnungen und Verfügungen erlassen [vgl. Art. 182 BV; Art. 7, 9, 47 RVOG].- Abstützung auf aussenpolitische Kompetenzen (so der SV): lässt keinen Rückschluss zu. Verordnungen sind zwingend zu befristen (Art. 184 Abs. 3 BV; so hier geschehen). Aber auch Verfügungen können befristet sein. Unter dem Aspekt des äusseren Erscheinungsbildes fällt auf: <ul style="list-style-type: none">- das Fehlen einer näheren Bezeichnung (wäre allerdings nur ein Indiz [vgl. BGE 132 I 229, 236, Erw. 4.4.]	3 P.

<ul style="list-style-type: none"> - das Fehlen eines Hinweises auf die Rechtsgrundlage bzw. des für eine Verordnung typischen Ingresses („gestützt auf ...“) - das Fehlen der für eine Verordnung typischen Unterteilung in Artikel und Absätze. - die nicht erfolgte amtliche Publikation (AS, SR) <p>Diese Gesichtspunkte sprechen prima vista gegen die Einstufung als Verordnung (Rechtsetzungsakt). Umgekehrt fehlt jedoch die bei Verfügungen unabdingbare Begründung (vgl. Art. 35 VwVG).</p> <p>Fazit: Aufgrund dieser Gesichtspunkte: kein eindeutiger Rückschluss möglich. Die Frage, ob Verordnung oder Verfügung, muss daher gestützt auf allgemeine Gesichtspunkte beurteilt werden.</p>	
<p>Die Verfügung – als Akt der Rechtsanwendung – regelt (typischerweise) einen Einzelfall und weist (typischerweise) eine individuell-konkrete Struktur auf (vgl. Art. 5 VwVG). [Die Definition der Verfügung wurde bei I.1.b. bepunktet.]</p> <p>Die Verordnung – als (bundesrätlicher) Akt der Rechtsetzung (Art. 182 BV; Art. 7 RVOG) – zielt dem gegenüber auf die Regelung einer unbestimmten Vielzahl von Fällen und weist (typischerweise) eine generelle und abstrakte Struktur auf. Hilfsweise herangezogen werden kann die [umstrittene] Legaldefinition des Begriffs „rechtsetzende Bestimmungen“ in Art. 22 Abs. 4 ParlG (Erlasse der Bundesversammlung [vgl. BGE 132 I 229, 236, Erw. 4.3.]):</p> <p>„Als rechtsetzend gelten Bestimmungen, die in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen.“</p> <p>Der Beschluss des Bundesrates auferlegt Pflichten. Die Regelung will unmittelbar Rechtswirkungen erzielen und insoweit verbindlich sein. Die Regelungsstruktur ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - generell: Die Regelung richtet sich an eine unbestimmte Vielzahl von Personen und (Amts-)Stellen [vgl. BGE 132 I 229, 236, Erw. 4.4.]. - abstrakt: Auch wenn ein gewisser Einzelfallbezug besteht (es geht im Wesentlichen um die Vermögenswerte einer konkreten „Hauptperson“), soll doch eine unbestimmte Vielzahl von Fällen bzw. Vorgängen erfasst werden. Der Gegenstand der Blockierung wird nicht konkret bestimmt [vgl. BGE 132 I 229, 236, Erw. 4.4.]. <p>Fazit: Die Qualifikation des Beschlusses als [verfassungsunmittelbare] Verordnung liegt nahe. [Variante: siehe unten]</p>	<p>3 P.</p>
<p>Fehlende gehörige Publikation: Konsequenzen für die Qualifikation [in BGE 132 I 229 nicht thematisiert; für Gesichtspunkte, die bei II.2. und ad II.5. einschlägig sind, hier keine Bepunktung].</p> <p>Verordnungen des Bundesrates müssen in der AS veröffentlicht werden (Art. 2 Bst. d PublG), und zwar grundsätzlich mindestens fünf Tage vor dem Inkrafttre-</p>	

<p>ten in der AS (Art. 7 Abs. 1 PublG). Dies ist hier nicht geschehen.</p> <p>Welche Folgen ergeben sich aus dem Mangel?</p> <p>Man könnte argumentieren: Der nicht veröffentlichte Rechtssetzungsakt ist zwar als Rechtssatz anzusehen (z.B. unter dem Aspekt des Rechtsschutzes), kann aber keine <u>verpflichtenden</u> Wirkungen für Private entfalten. [Spezialfall: Veröffentlichung im ausserordentlichen Verfahren, Art. 8 PublG.]</p> <p>Man könnte auch argumentieren, wegen der fehlenden Publikation handle es sich um eine blosser Verwaltungsverordnung – mit der Folge, dass der Akt zwar für Verwaltungsbehörden, nicht aber für Private verbindlich ist [vgl. HMU, N 123 ff.].</p> <p>So oder so macht die fehlende gehörige Veröffentlichung aus dem generell-abstrakt strukturierten Akt nicht eine Verfügung.</p>	<p>2 P.</p>
<p>Lösungs-Variante:</p> <p>Man könnte argumentieren, dass auf Grund der ersten Blockierung (ursprünglicher BRB von 2001) samt Meldepflicht sowie auf Grund des Rechtshilfeverfahrens mittlerweile klar geworden sein dürfte, um welche Vermögenswerte es geht, so dass der Regelungsgegenstand nun nicht mehr als „abstrakt“, sondern als (eignermaßen) „konkret“ einzustufen ist.</p> <p>Der BRB hätte, so betrachtet, eine generell-konkrete Struktur und somit den Charakter einer Allgemeinverfügung [HMU, N 923 ff.]</p> <p>Wer diesen Weg einschlägt, muss folgende Konsequenzen bedenken und ansprechen [HMU, N 923 ff.]:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anfechtbarkeit: grundsätzlich wie bei einer Verfügung; - Publizität: Möglichkeit der Veröffentlichung in einem „amtlichen Blatt“ (vgl. Art. 36 VwVG) [hier nicht der Fall]; - Möglichkeit der akzessorischen Prüfung der Rechtmässigkeit (ähnlich wie bei einer Verordnung), sofern die betreffende Person nicht die Möglichkeit hatte, die Anordnung (Allgemeinverfügung) unmittelbar anzufechten [HMU, N 930; Rechtsprechung uneinheitlich]. 	<p>[bei überzeugender Argumentation konnte auch mit der Variante die maximale Punktzahl erreicht werden]</p>
<p>b. Schreiben des EDA vom 14. August 2007</p>	<p>total 8 P.</p>
<p>Es stellt sich [wiederum mit Blick auf die Anfechtung] die Frage, ob es sich beim Schreiben des EDA um eine (anfechtbare) Verfügung handelt oder nicht</p> <p>Die Verfügung wird im (für den Bund und seine Verwaltung einschlägigen) Art. 5 Abs. 1 VwVG wie folgt umschrieben: [Abs. 2 und 3 sind vorliegend nicht von Belang.]</p> <p>„1 Als Verfügungen gelten Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und zum Gegenstand haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten; b. Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfanges von Rechten oder Pflichten; c. Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten, oder Nichteintreten auf solche Begehren. 	

<p>Als Merkmale der Verfügung gelten gemäss Lehre [vgl. HMU, N 854 ff.]:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>hoheitliche, einseitige Anordnung einer Behörde</i> <p>Das EDA ist eines der sieben Departemente der Bundesverwaltung (Art. 178 BV; Art. 37 ff. RVOG) und gehört zu den Behörden iSv Art. 1 bzw. Art. 5 VwVG. Der Akt ist einseitig (nicht von der Zustimmung von Huber abhängig). Um eine hoheitliche Anordnung handelt es sich insofern, als das EDA (implizit) autoritativ feststellt, dass kein Ausnahmefall (Härtefall) vorliegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>individuell-konkret</i> <p>Adressat ist Huber (individuell), es geht um „sein“ blockiertes Guthaben (konkreter Gegenstand).</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Anwendung von öffentlichem Recht (des Bundes)</i> <p>Grundlage ist der (als Akt der Rechtsetzung zu qualifizierende, vgl. vorne) BRB.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>auf Rechtswirkung gerichtet</i> <p>Das Schreiben des EDA – als der mit der Durchführung des BRB betrauten Behörde – läuft hinaus auf die Feststellung, dass die fraglichen Vermögenswerte der Sperre gemäss BRB unterliegen, dass die Blockierung aufrechterhalten bleibt und dass (mit anderen Worten) kein Härtefall im Sinne von Art. 2 BRB gegeben ist. [Vgl. auch BGE 132 I 237: „cette prise de position équivaut à une décision“ (iSv Art. 5 VwVG), „puisque elle revient à constater que les biens ... restent bloqués, en exécution“ des BRB.]</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>verbindlich und erzwingbar</i> <p>Den entsprechenden (impliziten) Feststellungen der durchführenden Behörde ist Verbindlichkeit zuzuschreiben. Die Frage der Erzwingbarkeit spielt im Fall der Abweisung eines Gesuchs keine Rolle.</p> <p>Fazit:</p> <p>Der Verfügungscharakter ist zu bejahen. Es handelt sich, entgegen der Darstellung des EDA, nicht um eine blosse Mitteilung, sondern um eine Anordnung betreffend den Vollzug des BRB (Verfügung feststellender Natur).</p>	<p>6 P.</p>
<p>Folgeproblem:</p> <p>Die Form der Verfügung ist nicht gewahrt. Es fehlt an der entsprechenden Bezeichnung des Schreibens als Verfügung (insb. Art. 35 VwVG).</p> <p>Immerhin ist eine Begründung vorhanden. Auch äussert sich das Schreiben zur Rechtsmittel-Frage (wenn auch negativ und – siehe unten – unrichtig).</p> <p>Die Verfügung ist insofern fehlerhaft. Der Mangel sollte hier indes nicht die Verneinung der Verfügungseigenschaft zur Folge haben, und die fehlerhafte Verfügung sollte – gerade im Interesse von Huber (der ja eine Verfügung verlangt hat) – nicht als geradezu nichtig eingestuft werden. Es sollte hier vielmehr die bewährte Maxime zur Anwendung gebracht werden, dass aus dem (Form-) Mangel „dem Adressaten kein Nachteil erwachsen“ soll [vgl. HMU, N 884].</p> <p>Bei erneutem „Nachhaken“ (Begehren um förmliche Feststellung) würde Huber mit grösster Wahrscheinlichkeit die nämliche Antwort erhalten; eine solche „Zusatzrunde“ würde einen blossen bürokratischen „Leerlauf“ bedeuten.</p> <p>[andere Lösungen vertretbar]</p> <p>Fazit:</p>	<p>2 P.</p>

Das Schreiben des EDA ist [nicht zuletzt im Interesse des Rechtsschutzes für Huber] als (fehlerhafte) anfechtbare Verfügung einzustufen.	
<p>Lösungs-Variante:</p> <p>Eine angemessene Punktzahl konnte auch erreichen, wer mit vertretbaren Gründen die Verfügungsqualität des Schreibens vom 14.8.2007 verneinte und sich dann bei Frage I.2 konsequent mit der Frage nach alternativen Anknüpfungspunkten für den Rechtsschutz (Beschwerde) auseinandersetzte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begehren um Feststellungsverfügung (vgl. Art. 25 VwVG). - Das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung „gilt als Verfügung“ [HMU, N 894] und verschafft eine Beschwerdemöglichkeit (Art. 46a VwVG). 	
2. Rechtsschutz	total 15 P.
Für besonders gute Argumentation unter I.2. (Kohärenz, Gradlinigkeit, usw.)	max.1 ZP
a. Welche Instanz soll Huber zweckmässigerweise anrufen und welche Art von Rügen kann er vor dieser Instanz geltend machen?	total 3 P.
<p>[Ausgangspunkt: Qualifikation des EDA-Schreibens als Verfügung.]</p> <p>Vorüberlegung zur Rechtsmittelwahl:</p> <p>Das EDA ist ein Departement der Bundesverwaltung.</p> <p>Als Beschwerdeinstanz kommen grundsätzlich in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - (seit dem 1.1.2007) das Bundesverwaltungsgericht (Art. 33 Bst. d VGG). - falls eine Ausnahme iSv Art. 32 VGG gegeben sein sollte: der Bundesrat (als Aufsichtsbehörde; vgl. Art. 47 Bst. a bzw. Bst. d VwVG): (subsidiäre) Beschwerde gemäss Art. 72 ff. VwVG. <p>Da eine Überprüfung durch den Bundesrat unter den gegebenen Umständen nicht sonderlich Erfolg versprechend erscheint [der Bundesrat ist ja hier gewissermassen selbst „Partei“ ...], ist eine Überprüfung durch eine (unabhängige) gerichtliche Instanz – d.h. das Bundesverwaltungsgericht – erwünscht und zweckmässigerweise anzustreben. [Ob das Bundesverwaltungsgericht eintritt, ist eine andere Frage; dazu sogleich].</p>	2 P.
<p>Arten von Rügen:</p> <p>[Gefragt ist hier nur nach den Arten von Rügen. Die konkreten Rügen sind unter II. zu behandeln (und werden dort bepunktet). Wurden die „Arten von Rügen“ erst unter I.2.b. bei den „Beschwerdegründen“ aufgeführt, so wurde dies dort honoriert.]</p> <p>Gerügt werden können gemäss Art. 49 VwVG – und zwar sowohl im Fall der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 37 VGG iVm Art. 49 VwVG) als auch im Fall der Beschwerde an den Bundesrat (Art. 77 iVm Art. 49 VwVG):</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens; b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachver- 	1 P.

haltes; c. Unangemessenheit; die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig, wenn eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat. [Zur Problematik der Rüge der Unangemessenheit in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren vgl. HMU, N 1938, 1880; Rausch, 49; hinten ad II.3.]	
b. Wie stehen die Chancen, dass auf das Rechtsmittel eingetreten wird? (Kurze Prüfung der Eintretensvoraussetzungen)	total 10 P.
Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich im Wesentlichen nach dem VwVG (Art. 37 VGG). Einzelne Voraussetzungen resultieren direkt aus dem VGG.	1 P.
- Beschwerdeobjekt (Art. 31 VGG) Wie vorne festgestellt, ist das Schreiben des EDA als Verfügung iSv Art. 5 VwVG zu qualifizieren. [keine separate Bepunktung, wird unter I.1. honoriert]	--
- Zuständigkeit/Vorinstanz/Subsidiarität (Art. 32 Abs. 2 und 33 VGG) Das EDA gehört zu den Vorinstanzen des Bundesverwaltungsgerichts. Ein vorrangiges Rechtsmittel an eine andere Behörde ist nicht ersichtlich (Art. 32 Abs. 2 VGG). Die Beschwerde an den Bundesrat ist subsidiär (Art. 74 VwVG). [keine separate Bepunktung, wenn bereits unter I.2.a. voll honoriert.]	1 P.
- Fehlen eines Ausschlussgrundes (Art. 32 Abs. 1 VGG)	
Unter den Ausnahmen kommt (einzig) in Betracht und ist zu prüfen: der Ausnahmefall gemäss Bst. a: „Verfügungen auf dem Gebiet der inneren und äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes und der übrigen auswärtigen Angelegenheiten, soweit das Völkerrecht nicht einen Anspruch auf gerichtliche Beurteilung einräumt;“ Der BRB und die den BRB vollziehende EDA-Verfügung stützen sich [zu Recht; vgl. ad II.2] auf die Kompetenzen des Bundesrates im Bereich der auswärtigen Angelegenheiten. Es handelt sich um eine der „übrigen auswärtigen Angelegenheiten“.	2 P.
„ Gegenausnahme “? Es stellt sich die Frage, ob Huber einen völkerrechtlich begründeten „Anspruch auf gerichtliche Beurteilung“ geltend machen kann. Gemeint ist (jedenfalls in der vorliegenden Konstellation): ein Anspruch auf Beurteilung durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht iSv Art. 6 EMRK [vgl. HMU, N 1720]. Ein solcher Anspruch besteht bei strafrechtlichen Anklagen (kommt hier nicht in Betracht) und bei Streitigkeiten um sog. <i>civil rights (droits et obligations de caractère civil)</i> . Der Begriff wird vom EGMR autonom ausgelegt und von Fall zu Fall näher bestimmt. Im vorliegenden Fall sprechen gute Gründe für die Annahme, dass es um civil rights iS der EMRK geht [in diesem Sinne BGE 132 I 239]: - die Blockierung betrifft Vermögenswerte von Privaten bzw., konkret, ein Rechtsverhältnis zwischen Privaten (Huber – Erben von D.) - eine gewisse Ähnlichkeit [aber nicht Identität] mit einer Beschlagnahme	3 P.

<p>[BGE 132 I 239 zieht die Parallele etwas vorschnell].</p> <p>- Dauer (bis zu drei Jahre, evtl. länger ...)</p> <p>Somit ist das Vorliegen der „Gegenausnahme“ zu bejahen.</p>	
<p>[Man könnte sich fragen (vgl. BGE 132 I 239), ob (auch) im Bereich der EMRK eine Art „acte-de-gouvernement“-Doktrin zum Zuge kommen soll (Frage in Rechtsprechung und Lehre nicht abschliessend geklärt). Bejahung hiesse: Kein völkerrechtlicher Anspruch – keine Gegenausnahme – Nicht-Eintreten – Beschwerde an den Bundesrat prüfen. – Anders BGE 132 I 229 ff.]</p>	max.1 ZP
<p>- Beschwerdegrund (Art. 37 VGG iVm Art. 49 VwVG)</p> <p>Eintreten setzt voraus, dass zulässige Rügen iSv Art. 49 VwVG erhoben werden. Dies ist hier ohne weiteres möglich.</p> <p>[Keine separate Bepunktung; wird unter I.1. (Grundsatz) bzw. II. (konkrete Rügen) honoriert. Würden die „Arten“ von Rügen (vgl. I.2.a.) erst bei den Beschwerdegründen behandelt, so wurde der unter I.2.a. vorgesehene Punkt hier gutgeschrieben.]</p>	---
<p>- Beschwerdebefugnis (Art. 37 VGG iVm Art. 48 VwVG)</p> <p>Huber muss partei- und prozessfähig sowie formell und materiell beschwert sein. Er ist Adressat des (hier als Verfügung qualifizierten) EDA-Schreibens und war als solcher Partei im Verfahren vor der Vorinstanz (EDA).</p> <p>Er ist durch die angefochtene Verfügung offenkundig besonders berührt, wird doch ihm gegenüber die Unterstellung unter das Regime des BRB bekräftigt und im Ergebnis die Freigabe (und damit die Anwendung der Härtefallklausel) verweigert.</p> <p>Dass das Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Aktes grundsätzlich schutzwürdig ist und nach wie vor besteht (aktuelles Interesse), bedarf angesichts der einschneidenden Konsequenzen des behördlichen Verhaltens (Vorenthalten einer gerichtlich erstrittenen Summe) keiner langen Erörterung.</p>	1 P.
<p>- Formalien (Art. 37 VGG iVm Art. Art. 50 ff. VwVG)</p> <p>Die Frist (Art. 50 VwVG: 30 Tage ab Eröffnung) und die Formalien (vgl. insb. Art. 52 VwVG: Anforderungen an die Beschwerdeschrift) können ohne weiteres gewahrt werden.</p>	1 P.
<p>Fazit und Chancen:</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht wird, ungeachtet der Aussagen des EDA auf eine allfällige Beschwerde von Huber eintreten, sofern zulässige Rügen erhoben und die Formalien gewahrt werden. Damit bleibt die Chance, dass Huber evtl. auch in den materiell-rechtlichen Punkten seiner Beschwerde Erfolg haben wird, intakt.</p>	1 P.
<p>c. Kann Huber, verfahrensrechtlich gesehen, die förmliche Aufhebung des BRB vom 17. Januar 2007 erwirken?</p>	(total 2 P.)
<p>[Zur Einordnung der Frage: Die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ist grundsätzlich reformatorischer Natur [vgl. HMU, N 1977]. Es wäre mithin grundsätzlich sogar mehr als die (blosse) Aufhebung (Kassation) eines angefochtenen rechtswidrigen Aktes möglich. Aber: Anfechtungsobjekt ist nach der hier skizzierten Lösung nicht der BRB, sondern der vollziehende Akt des EDA.]</p> <p>[Ausgangspunkt: Qualifikation des BRB als Verordnung; vgl. ad I.1.]</p>	

<p>Eine Beschwerdemöglichkeit besteht nicht, da im Rahmen der Bundes(verwaltungs)rechtspflege grundsätzlich nur Einzelakte, nicht aber Erlasse angefochten werden können (vgl. Art. 44 VwVG, Art. 31 VGG, Art. 82 BGG).</p> <p>Selbst wenn man den BRB als (Allgemein-) Verfügung qualifiziert (vgl. vorne ad I.1.), kommt eine Anfechtung mittels Beschwerde grundsätzlich nicht in Betracht. Denn Akte des Bundesrates können nicht direkt angefochten werden (Art. 189 Abs. 2 BV). Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Eine solche Ausnahme ist im vorliegenden Zusammenhang nicht ersichtlich (vgl. Art. 33 Bst. a und Bst. b VGG <i>e contrario</i>; Art. 86 BGG <i>e contrario</i>). Diese bundesrechtliche Ordnung ist (ungeachtet der Rechtsweggarantie) massgeblich (Art. 190 BV).</p> <p>[Man könnte allenfalls die Frage aufwerfen, ob wegen Art. 6 EMRK der Zugang zu einem Gericht gewährleistet werden müsste. Selbst wenn: Die Anfechtung würde wohl wegen des Verstreichens der Beschwerdefrist scheitern.]</p> <p>Fazit:</p> <p>Huber kann im Rechtsmittelverfahren keine förmliche Aufhebung des BRB erwirken.</p>	2 P.
<p>Möglich bleibt eine akzessorische (aus Anlass der Überprüfung der EDA-„Stellungnahme“) Überprüfung der Rechtmässigkeit des BRB [und zwar unabhängig davon, ob man den BRB als Verordnung oder als Allgemeinverfügung einstuft (vgl. vorne ad I.1.)]. Die vorfrageweise Überprüfung kann gegebenenfalls dazu führen, dass die Kontrollinstanz den BRB als rechtswidrig einstuft (und im Einzelfall nicht anwendet). Die förmliche Aufhebung ist jedoch, so oder so, Sache der erlassenden Instanz (Bundesrat).</p>	max.1 ZP
<p>3. Könnte ein negativer materieller Entscheid an eine gerichtliche Instanz weitergezogen werden?</p>	(total 3 P)
<p>[Ausgangspunkt: Zulässigkeit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht; vgl. vorne ad I.2.]</p> <p>Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts kann (prinzipiell) an das Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 86 BGG), sofern keine Ausnahme im Sinne von Art. 83 BGG vorliegt.</p> <p>In Betracht kommt (wie oben) Art. 83 Bst. a BGG.</p> <p>Aus den bereits dargelegten Gründen geht es hier um einen Fall, in welchem das Völkerrecht (Art. 6 EMRK) einen Anspruch auf gerichtliche Beurteilung begründet. Somit ist die „Gegenausnahme“ auch auf der Ebene Bundesgericht gegeben.</p> <p>Ein anderer Ausschlussgrund ist nicht ersichtlich [kein Fall von Art. 83 Bst. h BGG – internationale Amtshilfe – bzw. Art. 84 BGG – internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Der Bundesrat und das EDA handeln ja gemäss Sachverhalt gerade ausserhalb eines förmlichen Amts- oder Rechtshilfeverfahrens.]</p> <p>Fazit:</p> <p>Die Frage ist zu bejahen (Weiterzug an das Bundesgericht).</p>	3
<p>[Lösungs-Alternativen:</p> <p>Wer die Beschwerde an den Bundesrat als einschlägig ansieht (vgl. vorne ad I.2.), muss sich an dieser Stelle der Frage zuwenden, ob – angesichts der PKK-Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 125 II 417 ff.) – ausnahmsweise ein</p>	

<p>Weiterzug an ein Gericht (des Bundes) ermöglicht werden muss. (Zum Anspruch auf richterliche Beurteilung aus Art. 6 EMRK vgl. vorne ad I.2.). – Wer hier die Möglichkeit des Zugangs zu einem Gericht verneint, müsste sich bei Behandlung von Aufgabe I.3. mit der Frage nach der Möglichkeit eines „Weiterzugs“ der landesrechtlich insoweit endgültigen (Beschwerde-) Entscheidung des Bundesrates an den EGMR befassen.]</p>	
<p>Aufgabe II</p>	<p>total 65 P.</p>
<p>[Hinweis betreffend Vorgehen bei der Korrektur: Ausführungen zu materiellrechtlichen Problemen wurden auch bepunktet, wenn sie bei einer anderen Teilaufgabe eingeordnet wurden. Die Bewertung erfolgte indes bei jener Teilaufgabe, bei welcher das Problem naheliegenderweise zu behandeln gewesen wäre.]</p>	
<p>Die Frage, ob das Vorgehen der Bundesbehörden (Bundesrat bzw. EDA) unter den genannten Gesichtspunkten korrekt war oder nicht, ist wie folgt zu beantworten (jeweils mit Einschätzung der Erfolgsaussichten in einem allfälligen Gerichtsverfahren).</p>	
<p>1. Benachteiligung gegenüber öffentlich-rechtlichen Gläubigern ?</p>	<p>total 10 P.</p>
<p>Für besonders gute Argumentation (Kohärenz, Gradlinigkeit, usw.)</p>	<p>max.1 ZP</p>
<p>Einordnung: Behauptet wird eine Ungleichbehandlung im Verhältnis Privatperson (Huber) – Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinde). Aufgeworfen ist die Frage der Verletzung des allgemeinen Gleichbehandlungsgebotes (Art. 8 Abs. 1 BV). Nicht im Spiel ist das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 Abs. 2 BV: Es ist keines der dort genannten Merkmale angesprochen, und es fehlt an einer herabwürdigenden Ausgrenzung, wie sie von Rechtsprechung und Lehre bei Art. 8 Abs. 2 BV vorausgesetzt wird. [Gleichbehandlung im Unrecht? Kein Anhaltspunkt für gesetzeswidriges Vorgehen bei der Freigabe zu Gunsten der öffentlich-rechtlichen Gläubiger.]</p>	<p>1 P.</p>
<p>Anforderungen an eine Ungleichbehandlung: In Frage steht eine Verletzung des allgemeinen Rechtsgleichheitsgebotes (Art. 8 Abs. 1 BV). In Rechtsprechung und Lehre wird unterschieden zwischen (Un)Gleichbehandlung in der <i>Rechtsetzung</i> und (Un)Gleichbehandlung in der <i>Rechtsanwendung</i>. Hier geht es um die Rechtsanwendung. [Hinweis zum folgenden Zitat: In der Klausursituation wird nicht erwartet, dass höchstrichterliche Formeln wortwörtlich reproduziert und mit Fundstelle versehen werden können. Die massgeblichen Elemente müssen jedoch bekannt und abrufbar sein.] Nach einer gängigen Formel ist Art. 8 Abs. 1 BV verletzt, wenn ein Erlass „rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen, wenn also Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird [eine schöne Formel, nur leider nichtssa-</p>	<p>3 P.</p>

<p>gend]. Vorausgesetzt ist, dass sich die ungerechtfertigte Gleich- bzw. Ungleichbehandlung auf eine wesentliche Tatsache bezieht. Die Frage, ob für eine rechtliche Unterscheidung ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen ersichtlich ist, kann zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich beantwortet werden. Dem Gesetzgeber bleibt im Rahmen dieser Grundsätze ein weiter Spielraum der Gestaltung“ [BGE 131 I 1, 7 f.; vgl. auch BGE 132 I 68, 74; BGE 131 V 107, 114; BGE 129 I 265, 268 f.; BGE 127 V 448, 454, je mit Hinweisen]. [vgl. HH, N 752/3].</p> <p>Nach ständiger Rechtsprechung verlangt Art. 8 Abs. 1 BV, dass die zuständige Behörde das Gesetz in allen gleichgelagerten Fällen in gleicher Weise anwendet [vgl. BGE 129 I 113, 125; BGE 125 I 161, 163; BGE 112 Ia 193, 196]. Wenn das Gesetz der Behörde Ermessen einräumt oder, durch unbestimmte Begriffe, Beurteilungsspielräume eröffnet, ist die Behörde gehalten, „nach einheitlichen, über den Einzelfall hinaus gültigen Kriterien vorzugehen, mit anderen Worten eine Praxis zu bilden“ [BGE 125 II 152, 162].</p> <p>Die für die Rechtsetzung entwickelte (Rechtfertigungs-) Formel – „vernünftiger Grund“ (...) – kann hilfsweise auch für die Beurteilung einer Ungleichbehandlung in der <i>Rechtsanwendung</i> verwendet werden [HMU, N 495, 507].</p>	
<p>Vorweg fragt sich allerdings, ob das allgemeine Rechtsgleichheitsgebot hier überhaupt angerufen werden kann und Schutz bietet. Denn gemäss Bundesgericht kann von einer rechtsungleichen Behandlung nur gesprochen werden, „wenn ein und dieselbe Behörde eine Frage ohne sachlichen Grund das eine Mal so und das andere Mal anders beantwortet“ [BGE 90 I 1, 8; vgl. auch HMU, N 508; kritisch zur Fixierung auf „ein und dieselbe Behörde“ z.B. HANGARTNER, II, 186].</p> <p>Dem Sachverhalt lässt sich nicht schlüssig entnehmen, welcher Behörde die öffentlich-rechtlichen Gläubiger die „Privilegierung“ verdanken („Anordnung der zuständigen Behörde“) und auf welcher Grundlage dies geschah. Der zeitliche und verfahrensmässige Kontext lässt vermuten, dass es nicht das EDA war (an das sich Huber nun, die Freigabe verlangend, wendet).</p> <p>[In der hier vorliegenden besonders gelagerten Konstellation wäre die Anwendung der besagten Maxime zu Lasten Hubers etwas spitzfindig.]</p> <p>Fazit:</p> <p>Das Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV) ist einschlägig [gegenteilige Antwort vertretbar].</p>	2 P.
<p>Lässt sich die Ungleichbehandlung sachlich rechtfertigen?</p> <p>Zu berücksichtigende Gesichtspunkte [nicht abschliessend]:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Privatperson (Huber) – Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinde); - genauer: privater Gläubiger – öffentlich-rechtliche Gläubiger - unterschiedlicher Rechtsgrund der Forderungen (auch innerhalb der Gruppe der öffentlich-rechtlichen Gläubiger: Abgaben einerseits, Unterhalt andererseits) - ... <p>Gründe dafür [nicht abschliessend]:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forderungen betreffend Abgaben (insb. Steuern) werden in der schweizerischen Rechtsordnung traditionell besonders gesichert / privilegiert ge- 	4 P.

<p>schützt (kein „Systembruch“).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Respektierung des Bewertungs- und Gestaltungsspielraums - ... <p>Gründe dagegen [nicht abschliessend]:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es geht im Wesentlichen um fiskalische Überlegungen (haben im grundrechtlichen Kontext gewöhnlich wenig Gewicht) - Auch das Vorweg-Bedienen von Forderungen der öffentlichen Hand kann aussenpolitischen Schaden anrichten. - ... <p>[Erwartet wurde auch eine Stellungnahme zur Wesentlichkeit der “Tatsachen”, welche die zu regelnden Verhältnisse prägen.]</p> <p>Fazit:</p> <p>[Entscheidend für die Bewertung war nicht, ob ein Verstoss gegen Art. 8 BV bejaht oder verneint wurde, sondern die Qualität der Abwägung bzw. Argumentation.]</p> <p>Erfolgsaussichten:</p> <p>Da die Rechtsprechung dem Gesetzgeber und den Behörden einen erheblichen Spielraum der Gestaltung einräumt, ist eine Prognose schwierig.</p>	
<p>2. Handeln ohne Kompetenz und Missachtung des Legalitätsprinzips?</p>	<p>total 15 P.</p>
<p>Für besonders gute Argumentation (Kohärenz, Gradlinigkeit, usw.)</p>	<p>max.1 ZP</p>
<p>[Vorbemerkung: Es wird hier in allgemeiner Weise nach dem Legalitätsprinzip gefragt, nicht nach der spezifischen Ausformung bei Grundrechtseinschränkungen. Es geht hier darum, die Unterschiede zu den spezifischen grundrechtlichen Aspekten (dazu hinten ad II.5) zu erkennen und zu benennen. Aussagen zu den allgemeinen Aspekten des Legalitätsprinzips wurden nur einmal bepunktet, entweder hier oder bei II.5.]</p>	
<p>Handeln ohne Kompetenz?</p> <p>Im Bundesstaat ist zweierlei erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbandskompetenz (Art. 3 BV) - Organkompetenz [vgl. Art. 143 ff. BV, insb. Art. 177, 178 und 180 ff. BV sowie RVOG und ausführendes Verordnungsrecht] <p>Verbandskompetenz:</p> <p>Der Bundesrat beruft sich gemäss Sachverhalt auf die aussenpolitischen Kompetenzen. Die auswärtigen Angelegenheiten sind allgemein Sache des Bundes (Art. 54 BV). Art. 56 BV ist hier nicht einschlägig.</p> <p>Der “Aussenbezug” (Beziehungen zu einem ausländischen Staat; Wahrung der Interessen bzw. des Rufs der Schweiz) ist offenkundig gegeben. Die Kompetenz im Bereich der auswärtigen Angelegenheiten bietet nach herrschender Anschauung auch eine Grundlage für „interne“ Rechtsakte (insb. Akte der Rechtsetzung), sofern ein hinreichender Aussenbezug gegeben ist. Dies ist hier der Fall.</p> <p>Organkompetenz:</p> <p>Das handelnde Organ (hier Bundesrat bzw. EDA) muss (organisationsrechtlich) zuständig sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das EDA als rechtsanwendende (verfügende) Behörde kann sich auf die Kompetenzzuweisung im BRB (Art. 2) stützen. Dies ist nicht weiter proble- 	<p>2 P.</p>

<p>matisch, sofern der BRB seinerseits kompetenzgemäss ergangen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Bundesrat als Verordnungsgeber [zur Qualifikation des BRB vgl. ad I.1.] muss sich auf eine entsprechende Kompetenzzuweisung stützen können (Art. 182 BV). [Die Frage der Organkompetenz geht insoweit parallel zur Frage der gesetzlichen Grundlage. Näher dazu die Erörterungen betreffend das Legalitätsprinzip. Bepunktung dort.] 	
<p>Missachtung des Legalitätsprinzips?</p> <p>Grundlage(n) und Gehalt des Legalitätsprinzips:</p> <p>Im Zentrum stehen: Art. 5 Abs. 1 BV (allgemein), Art. 36 Abs. 1 BV (bei Einschränkungen von Grundrechten), Art. 164 BV (Anforderungen im Bund), Art. 184 und Art. 185 BV (Spezialregeln).</p> <p>Beim Legalitätsprinzip werden zwei Komponenten unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Bindung</i> aller staatlichen Instanzen an das vorgegebene Recht (Gesetzmässigkeit im Sinne des „Gesetzesvorrangs“). - Erfordernis der <i>gesetzlichen (rechtssatzmässigen) Grundlage</i> (Gesetzmässigkeit im Sinne des „Gesetzes- bzw. Rechtssatzvorbehalts“). <p>Der Vorwurf Hubers zielt auf die zweitgenannte Komponente.</p>	2 P.
<p>Anforderungen an die rechtliche Grundlage staatlichen Handelns:</p> <p>Allgemein besagt das [teils rechtsstaatlich, teils demokratisch motivierte] Legalitätsprinzip „, dass ein staatlicher Akt sich auf eine materiellgesetzliche Grundlage stützen muss, die hinreichend bestimmt und vom staatsrechtlich hierfür zuständigen Organ erlassen worden ist“ [BGE 130 I 1, 5]. Die Regelung muss ordnungsgemäss veröffentlicht worden sein (für den Bund: PublG, SR 170.512).</p> <p>Normstufe:</p> <p>Das (allgemeine) Legalitätsprinzip gemäss Art. 5 Abs. 1 BV verlangt <i>nicht</i>, dass sich die rechtliche Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn findet. Es genügt grundsätzlich auch eine – kompetenzgemäss – von einer Exekutivbehörde erlassene Verordnung.</p> <p>Bestimmtheitsgebot als Element des Legalitätsprinzips:</p> <p>Die rechtssatzmässige (generell-abstrakte) Regelung muss so formuliert sein, dass Private ihr Verhalten danach ausrichten können. [vgl. BGE 117 Ia 472, 480; vgl. auch HMU, N 386 ff.; BGE 132 I 49, 58]. Die Anforderungen an die sog. Normbestimmtheit (Klarheit, Präzision) variieren. „Der Grad der erforderlichen Bestimmtheit lässt sich nicht abstrakt festlegen. Er hängt unter anderem ab „, von der Vielfalt der zu ordnenden Sachverhalte, von der Komplexität und der Vorhersehbarkeit der im Einzelfall erforderlichen Entscheidung, von den Normadressaten, von der Schwere des Eingriffs in Verfassungsrechte und von der erst bei der Konkretisierung im Einzelfall möglichen und sachgerechten Entscheidung“ [BGE 128 I 327, 340, mit Hinweisen; BGE 132 I 49, 58; BGE 125 I 369, 379; BGE 109 Ia 273, 284]. [zum wörtlichen Zitat: vgl. den Hinweis unter II.1.]</p> <p>Ausnahmen:</p> <p>In Fällen ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr kann ausnahmsweise ohne besondere rechtssatzmässige Grundlage direkt gestützt auf die</p>	3 P.

<p>sog. <i>polizeiliche Generalklausel</i> gehandelt werden [allgemein HMU, N 422, 2467 ff.; aus grundrechtlicher Sicht: Art. 36 Abs. 1 BV]. Die übrigen rechtsstaatlichen Bindungen (insb. Verhältnismässigkeit, Grundrechte) bestehen weiterhin.</p>	
<p>Anwendung auf den vorliegenden Fall</p>	<p>(total 5 P)</p>
<p>Die Verweigerung der Freigabe durch das EDA stützt sich auf einen bundesrätlichen Akt mit Verordnungsscharakter [vgl. ad I.1.]. Eine rechtssatzmässige (generell-abstrakt strukturierte) rechtliche Grundlage ist vorhanden.</p> <p>Zuständigkeit des Bundesrates zum Erlass von Verordnungen:</p> <p>Gemäss Art. 182 BV bedarf der Bundesrat einer Ermächtigung “durch Verfassung oder Gesetz” [vgl. auch Art. 164 Abs. 2 BV].</p> <p>Eine Abstützung in einem Gesetz ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.</p> <p>Der Sachverhalt enthält keinerlei Hinweis auf Sanktionen der UNO, der OSZE oder der wichtigsten schweizerischen Handelspartner. Das EmbG ist somit nicht anwendbar (Art. 1 Abs. 1). [Ein Verweis auf das EmbG fehlt denn auch im Ingress des BRB. Ein Blick in das EmbG ist immerhin insoweit hilfreich, als es Aufschluss über gewisse gesetzgeberische Wertungen gibt.] Eine andere bundesgesetzliche Grundlage ist nicht ersichtlich. [Wer von der Anwendbarkeit des EmbG ausging, konnte mit der nachfolgenden Argumentation gleichwohl Punkte sammeln; vgl. hinten: Variante.]</p>	<p>1 P.</p>
<p>Ermächtigung durch die Bundesverfassung (Art. 184 Abs. 3 BV):</p> <p>Als Grundlage kommt im vorliegenden Fall [nur] Art. 184 Abs. 3 BV in Betracht. [Nicht einschlägig ist Art. 185 BV, zumal es hier weder um eine Massnahme zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz geht noch um eine Massnahme zur Wahrung der inneren Sicherheit.]</p> <p>Art. 184 Abs. 3 BV bildet die Grundlage für sog. verfassungsunmittelbare Verordnungen. Der Bundesrat kann – unter bestimmten Voraussetzungen – auch an sich „wichtige“ Regelungen in Verordnungsform erlassen (lex specialis im Verhältnis zu Art. 164 BV). Auf Art. 184 Abs. 3 BV abgestützte Verordnungen haben insoweit “gesetzesvertretenden” Charakter [vgl. BGE 131 III 652, 655], sind jedoch (anders als Bundesgesetze) nicht im Sinne von Art. 190 BV “massgebend”, mithin einer (akzessorischen) richterlichen Überprüfung prinzipiell zugänglich.</p> <p><i>Voraussetzungen</i> für die Ausübung der Ermächtigung (Art. 184 Abs. 3 BV):</p> <p>ausdrücklich [zu weiteren (stillschweigenden) Rahmenbedingungen, welche gegebenenfalls mit ZP bewertet wurden, vgl. unten]:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es muss um die “Beziehungen zum Ausland” (Art. 184 BV, Sachüberschrift) gehen. Aus den bereits genannten Gründen (siehe ad Verbandskompetenz) zu bejahen. - Interessenwahrung im auswärtigen Bereich (“Wahrung der Interessen des Landes“) [=Spezifizierung des allgemeinen Erfordernisses des öffent- 	<p>4 P.</p>

<p>lichen Interesses, Art. 5 Abs. 2 BV]. [Zu beachten: Anders als bei Art. 185 Abs. 3 BV geht es hier nicht um Gefahrenabwehr im polizeilichen Sinn.]</p> <p>Die von den Behörden vorgebrachten Gründe (Rückerstattung von „Potentatengeldern“; Ruf der Schweiz) sind einschlägig und dürften grundsätzlich ausreichen. [Praxis und Lehre gestehen den politischen Behörden in solchen Fragen regelmässig einen weiten Beurteilungsspielraum zu.]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Notwendigkeit (“erfordert“): Hierbei geht es weniger um eine Frage der (abstrakten) Kompetenzgrundlage als der (konkreten) Kompetenzausübung (Teilaspekt der Verhältnismässigkeit). [nähere Erörterung unter II.3 bzw. II.5; Bepunktung dort]. - Befristung: ist gegeben. [entfällt bei Variante Allgemeinverfügung] [Die drei Jahre erscheinen reichlich grosszügig bemessen. Auch hier geht es weniger um eine Frage der (abstrakten) Kompetenzgrundlage als der (konkreten) Kompetenzausübung (Teilaspekt der Verhältnismässigkeit). [nähere Erörterung unter II.3 bzw. II.5; Bepunktung dort]. <p>[Anders als in Art. 185 Abs. 3 BV wird die zeitliche Dringlichkeit (entgegen BGE 132 I 229, 242) nicht direkt angesprochen. Zeitliche (und sachliche) Dringlichkeit muss aber jedenfalls dann gegeben sein, wenn in Grundrechte eingegriffen wird (vgl. BV 36 Abs. 1 Satz 3).]</p> <p>Beim Erlass von verfassungsummittelbaren Verordnungen wird stillschweigend (bzw. auf Grund allgemeiner Überlegungen) vorausgesetzt [Art. 184 Abs. 3 BV enthält keinen diesbezüglichen „Dispens“; zum ähnlich, aber nicht ganz gleich gelagerten Art. 185 Abs. 3 BV, vgl. z.B. HH, N 1862 ff.]:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 3 BV) [vgl. auch BGE 131 III 652, 655: „respecter le principe de la proportionnalité“.] - Wahrung der Grundrechte (Art. 7 ff. BV). [Verordnungen gemäss Art. 184 Abs. 3 BV bilden grundsätzlich eine ausreichende Grundlage für Einschränkungen von Grundrechten; vgl. BGE 132 I 243 sowie ad II.5.] - allgemein: Wahrung von Verfassung und Gesetz (Art. 5 Abs. 1 BV) [praeter, nicht contra legem] Eine Kollision mit gesetzlichen Regelungen ist nicht ersichtlich [vgl. etwa den ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten von Art. 184 Abs. 3 BV in Art. 1 EmbG; max. 1 ZP.] <p>[Der Sache nach geht es mehr um Rahmenbedingungen als um Voraussetzungen. Die Prüfung dieser Kriterien erfolgt zweckmässigerweise im Kontext der Aufgaben II.3 und II.5.]</p> <p>Zwischenergebnis:</p> <p>Die (kompetenziellen) Voraussetzungen für den Erlass einer verfassungsummittelbaren Verordnung gestützt auf Art. 184 Abs. 3 BV sind an sich erfüllt.</p> <p>Ob die Grenzen der Ermächtigung eingehalten oder überschritten wurden, ist zweckmässigerweise im Zusammenhang mit der Frage der Verhältnismässigkeit bzw. der Grundrechtskonformität zu prüfen (vgl. ad II.3 und II.5.).</p>	<p>max.1 ZP</p> <p>max.1 ZP</p>
<p>Variante: Argumentation unter Bezugnahme auf das EmbG:</p>	<p>total 3 P.</p>
<p>Die Verweigerung der Freigabe durch das EDA stützt sich auf einen bundesrätlichen Akt mit Verordnungsscharakter [vgl. ad I.1.]. Eine rechtssatzmässige (gene-</p>	

<p>rell-abstrakt strukturierte) rechtliche Grundlage ist vorhanden.</p> <p>Zuständigkeit des Bundesrates zum Erlass von Verordnungen:</p> <p>Gemäss Art. 182 BV bedarf der Bundesrat einer Ermächtigung “durch Verfassung oder Gesetz” [vgl. auch Art. 164 Abs. 2 BV].</p> <p>Bei guter Begründung wurde auch bewertet, wenn das EmbG als Grundlage für den Erlass von Verordnungen des Bundesrats herangezogen wurde: Zu prüfen waren in diesem Fall die Gesetzesdelegation und ihre Voraussetzungen bezogen auf das EmbG.</p>	1 P.
<p>Ermächtigung durch das EmbG:</p> <p>Eine Grundlage für eine Delegation durch das EmbG könnte in Art. 1 Abs. 1 iVm Art. 2 EmbG gesehen werden.</p> <p>Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts [z.B. BGE 118 Ia 305] ist die Gesetzesdelegation nur unter folgenden vier Voraussetzungen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie ist nicht durch die BV ausgeschlossen (vgl. Art. 164 Abs. 2 BV). Die BV enthält keine Norm, welche Verordnungen, welche das Eigentum von Ausländern beschränkt, per se verbieten würde. - Es ist eine Delegationsnorm in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten. Art. 2 Abs. 3 iVm Art. 1 EmbG könnte als mögliche Grundlage betrachtet werden. [pro memoria: Der Sachverhalt enthält keinen Hinweis auf Sanktionen der UNO, der OSZE oder der wichtigsten schweizerischen Handelspartner. Nur mittels der fiktiven Annahme, dass solche erlassen wurden, können die weiteren Voraussetzungen geprüft werden.] - Sie beschränkt sich auf eine bestimmte, genau umschriebene Materie. Das EmbG wird diesem Erfordernis grundsätzlich gerecht. - Wichtige Regelungen müssen in einem Gesetz im formellen Sinn umschrieben sein. Die Zwangsmassnahmen können einen Grundrechtseingriff darstellen. Sie sind deshalb im EmbG zu definieren (vgl. beispielhafte Aufzählung in Art. 1 Abs. 3 EmbG). <p>[Keine Delegationsnorm ist Art. 1 Abs. 2 EmbG. Es handelt sich bei diesem Absatz um einen unselbständigen Aussenverweis, da mit dem Verweis auf Art. 184 Abs. 3 BV keine neue Kompetenz begründet wird. Er stellt vielmehr klar, was sich bereits aus der Verfassung ergibt.]</p> <p>Zwischenergebnis:</p> <p>Die Voraussetzungen für den Erlass einer Verordnung gestützt auf Art. 2 Abs. 3 iVm Art. 1 Abs. 1 EmbG wären grundsätzlich erfüllt, sofern man die Anwendbarkeit des EmbG bejaht (wofür es allerdings im Sachverhalt keine Stütze gibt).</p>	2 P.
<p>Bestimmtheitsgebot (Anforderungen: siehe oben)</p> <p>Der BRB umschreibt die Massnahme (und die damit implizit verbundenen Pflichten) zum Teil mittels recht unbestimmter Begriffe. Problematisch erscheinen Begriffe wie „wirtschaftliche Ressourcen“, „unter der Kontrolle“, „Angehörige“, „Härtefall“.</p> <p>Legaldefinitionen fehlen hier [anders: diverse Sanktions-Verordnungen, vgl. z.B.</p>	1 P.

<p>Art. 3 der Verordnung vom 22. Juni 2005 über Massnahmen gegenüber der Demokratischen Republik Kongo, SR 946.231.12]. Solche wären gewiss hilfreich und unter dem Aspekt der Rechtssicherheit zu begrüßen, sind jedoch unter dem Aspekt des Legalitätsprinzips wohl nicht geradezu zwingend geboten. Die Anforderungen an die Normbestimmtheit dürfen nicht überspannt werden. „Der Gesetzgeber kann nicht darauf verzichten, allgemeine und mehr oder minder vage Begriffe zu verwenden, deren Auslegung und Anwendung der Praxis überlassen werden muss“ [BGE 132 I 49, 58]. [andere Lösung vertretbar]</p> <p>Hinzu kommt: Aus der Sicht von Huber fallen die „Bestimmtheitsdefizite“ nicht sonderlich ins Gewicht, da es um eine Immobilie (bzw. Versteigerungserlös) geht, die gemäss Sachverhalt im Eigentum von D. stand (nicht: Angehörige; nicht: bloss „unter Kontrolle“ usw.).</p> <p>Aus der Sicht von Huber ist hingegen relevant: Verwendung des unbestimmten Begriffs „Härtefall“</p> <p>Der Begriff „Härtefall“/„Härte“ spielt in der Rechtsordnung eine nicht unbedeutende Rolle. In der Regel besteht die Funktion darin, Einzelfallgerechtigkeit zu ermöglichen (Ausnahme von einer Regel). So offenbar auch hier. Es wäre dysfunktional, bei Härtefallklauseln hohe Anforderungen an die Normbestimmtheit zu stellen.</p> <p>Fazit:</p> <p>Das Bestimmtheitsgebot wurde nicht missachtet [andere Lösung vertretbar].</p>	max.1 ZP
<p>Veröffentlichung:</p> <p>Der BRB wurde nicht ordnungsgemäss veröffentlicht. Es fehlt das für Rechtsnormen wesentliche Merkmal der Publizität [HMU, N 315 ff.].</p> <p>Der Sachverhalt lässt nicht erkennen, ob ein Fall von ausserordentlicher Bekanntmachung (Art. 7 PublG) vorliegt [HMU, N 315]. Die ausserordentliche Bekanntmachung ist allerdings stets nur eine provisorische Massnahme (Art. 7 Abs. 3 PublG: „vorerst“); eine ordentliche Veröffentlichung muss folgen. Dies ist hier nicht geschehen. Insoweit wurde gegen das Legalitätsprinzip (und gegen das PublG) verstossen.</p>	1 P.
<p>Fazit:</p> <p>Der Bund bzw. Bundesrat und EDA verfügen über die nötigen (Verbands- und Organ-) Kompetenzen. Das im Legalitätsprinzip mitenthaltene Gebot der Publizität wurde missachtet. [Zur Frage der Verhältnismässigkeit bzw. Grundrechtskonformität (Grenzen der Ermächtigung) vgl. II.3. und II.5.]</p> <p>Erfolgsaussichten:</p> <p>Die Missachtung des Legalitätsprinzips (obwohl „blosser“ Verfassungsgrundsatz) kann im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit unter dem Titel „Bundesrechtsverletzung“ (Art. 49 VwVG) geltend gemacht werden. Gutheissung einer allfälligen Beschwerde in diesem Punkt wahrscheinlich.</p> <p>Der Verstoss hat Konsequenzen im Zusammenhang mit der (noch zu untersuchenden) Frage der Grundrechtsbeschränkung (vgl. II.5.).</p>	1 P.

3. Frage der Verhältnismässigkeit bzw. Unangemessenheit	total 6 P.
<p>Einordnung der Frage: Von Unangemessenheit ist im Zusammenhang mit der Ausübung bzw. Kontrolle von (Verwaltungs-) Ermessen die Rede. Der Vorwurf bzw. Fehler der Unangemessenheit liegt unterhalb der Schwelle der Rechtsverletzung (vgl. Art. 49 Bst. c VwVG).</p> <p>Der Vorwurf der Unverhältnismässigkeit betrifft dagegen eine Rechtsverletzung.</p> <p>Eine Massnahme kann (theoretisch) unangemessen sein, ohne unverhältnismässig zu sein.</p>	1 P.
<p>Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist einerseits in Art. 5 Abs. 2 BV (als Verfassungsgrundsatz – nicht: verfassungsmässiges Recht), andererseits in Art. 36 Abs. 3 BV (als Prüfkriterium bei Grundrechtseinschränkungen) (verfassungs)rechtlich verankert.</p> <p>Die Prüfung erfolgt in beiden Fällen nach denselben Teilkriterien: Eignung, Erforderlichkeit, Zumutbarkeit [vgl. HMU, N 586 ff.; HH, N 320 ff.]. Diese werden im Grundrechtskontext mitunter strengerer gehandhabt.</p> <p>Da auch nach der Grundrechtskonformität des behördlichen Vorgehens gefragt ist (Aufgabe II.5.), erscheint es zweckmässig, die Frage der Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Verfassungsgrundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) zurückstellen, um auf die im Zusammenhang mit der Grundrechtsfrage gewonnenen Erkenntnisse zurückgreifen zu können.</p> <p>Vgl. ad II.5.: Ergebnis: unverhältnismässig.</p>	2 P.
<p>Selbstständige Bedeutung hat dagegen hier die Frage der (Un-)Angemessenheit.</p> <p>Um eine Ermessensfrage geht es (mit Bezug auf Huber) bei der Anwendung der Härtefall-Klausel gemäss Art. 2 des BRB durch das EDA. Es handelt sich um einen Fall des Entschliessungsermessens („kann“) [vgl. HMU, N 431 ff.].</p> <p>Das Ermessen muss „pflichtgemäss“ ausgeübt werden, d.h. nicht nur rechtmässig, sondern auch zweckmässig [vgl. HMU, N 441 ff.].</p> <p>Ob das EDA bei der impliziten Verneinung eines Härtefalls (vgl. ad I.1.) das ihm eingeräumte Ermessen „pflichtgemäss“ ausgeübt hat, ist nicht leicht zu beantworten (Abwägung der Einzelfall-Umstände; Einzelfallgerechtigkeit). Rechtsprechung und Lehre gestehen den Behörden zu Recht einen weiten Spielraum zu. Die verwaltungsrichterliche Kontrolle der Angemessenheit ist unter Gewaltenteilungsaspekten nicht unproblematisch und wird daher (ungeachtet Art. 49 Bst. c VwVG) gewöhnlich mit grosser Zurückhaltung vorgenommen [zur Problematik richterlicher Angemessenheitsprüfung vgl. HMU, N 430].</p> <p>Im vorliegenden Fall liegt es nahe, die Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Massnahme (Rechtsfrage) mit in den Blick zu nehmen (vgl. ad II.5., dort verneint).</p> <p>Ergebnis: Die Haltung des EDA (Schreiben vom 14.8.2007) ist unangemessen.</p>	2 P.
<p>Fazit: [Verneinung der Angemessenheit und der Verhältnismässigkeit im Lichte der Prüfung unter II.5.]</p>	

<p>Erfolgsaussichten:</p> <p>Die Erfolgsaussichten sind schwer abzuschätzen. Das Bundesverwaltungsgericht (vgl. ad I.2.) dürfte bei der Überprüfung der Ermessenshandhabung aller Voraussetzungen nach sehr zurückhaltend sein.</p>	1 P.
<p>4. Verstoss gegen die Gewaltentrennung und die Unabhängigkeit der Justiz?</p>	total 8 P.
<p>(Grundsatz der) Unabhängigkeit der Justiz:</p> <p>Grundlage [vgl. HH, N 850 ff.; HMu, N 1857]:</p> <p>Unabhängigkeit ist ein zentrales Merkmal der Justiz im modernen Verfassungsstaat: „Die richterlichen Behörden sind in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.“ (Art. 191c BV).</p> <p>Die Bundesverfassung verankert die Unabhängigkeit der Justiz sowohl als (Verfassungs-) Grundsatz (Art. 191c BV) als auch als Grundrecht (einklagbares verfassungsmässiges Individual-Recht, Art. 30 BV; ähnlich Art. 6 EMRK).</p> <p>In Betracht fällt hier das Grundrecht.</p> <p>Auch aus dem Grundsatz der Gewaltentrennung oder –teilung kann man ableiten, dass die Justiz in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet sein soll [vgl. HH, N 1705]. Der Gewaltenteilungsgrundsatz geht im hier interessierenden Zusammenhang nicht weiter als der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit bzw. der Anspruch auf richterliche Unabhängigkeit [vgl. BGE 132 I 241].</p>	2 P.
<p>Inhalt des Grundrechts:</p> <p>Art. 30 Abs. 1 BV begründet den Anspruch auf ein „durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht“.</p> <p>Es dürfen „keine Umstände, welche ausserhalb des Prozesses liegen, in sachwidriger Weise zugunsten oder zulasten einer Partei auf das Urteil einwirken; es soll mit andern Worten verhindert werden, dass jemand als Richter tätig wird, der unter solchen Einflüssen steht und deshalb kein ‚rechter Mittler‘ (BGE 33 I 146) mehr sein kann“ [BGE 114 Ia 50, 54; vgl. auch BGE 124 I 124].</p> <p>Richterliche Behörden dürfen von keiner gerichtsfremden Person oder Institution Befehle oder Weisungen entgegennehmen. Der Spruchkörper als solcher wie die einzelnen Richter sind von jeder justizfremden Einbindung freizuhalten [vgl. TSCHANNEN, Staatsrecht, 503]. [Dieser Grundgedanke kommt etwa in Art. 26 ParlG zum Ausdruck: „Die [parlamentarische] Obergerichtsbehörde umfasst nicht die Befugnis, Entscheidungen aufzuheben oder zu ändern. Die inhaltliche Kontrolle richterlicher Entscheidungen ist ausgeschlossen.“</p>	2 P.
<p>Anwendung:</p> <p>Man darf davon ausgehen, dass das fragliche Bezirksgericht auf Gesetz beruht und in der Sache zuständig war. Im Sachverhalt gibt es keinerlei Anhaltspunkt dafür, dass das Bezirksgericht nicht unabhängig und unparteiisch geurteilt haben könnte (erst recht nicht aus der Perspektive von Huber, der ja im Verfahren vor dem Bezirksgericht obsiegt hat!). Es gibt keinerlei Hinweise auf eine unzulässige Beeinflussung von aussen, auf Befehle, Weisungen oder Pressionen „gerichts-</p>	

<p>fremder“ Instanzen. Auch wird nicht etwa das gerichtliche Urteil durch eine justizfremde Instanz aufgehoben. Die (gerichtlich) zuerkannte Forderung wird weder entzogen noch zunichte gemacht.</p> <p>Was Huber moniert, ist nicht die Beeinflussung der richterlichen (rechtsprechenden) Tätigkeit, sondern die Vereitelung der Vollstreckung (mit Bezug auf ein bestimmtes Substrat: die blockierten Gelder). Behindert wird nicht die Tätigkeit einer Justizbehörde, sondern die Tätigkeit der Vollstreckungsbehörden [vgl. BGE 132 I 241 f.]. Diese gehört zur vollziehenden Gewalt (Exekutive), ist keine richterliche Behörde. Dies gilt auch dann, wenn die Behörde, wie hier, bei der Durchsetzung einer gerichtlich erstrittenen Forderung mithelfen soll).</p> <p>Fazit: Ein Verstoss gegen die richterliche Unabhängigkeit (Grundrecht und Grundsatz) bzw. den Gewaltenteilungsgrundsatz liegt nicht vor.</p> <p>Erfolgsaussichten: Huber wird mit seinem Argument nicht durchdringen. [Eine andere Frage ist, ob bzw. wie man allenfalls gerichtlich gegen die Weigerung der Vollstreckungsbehörden vorgehen könnte. Vgl. Art. 29a BV; vgl. auch BGE 132 I 242.]</p>	4 P.
5. Verletzung der Eigentumsgarantie?	total 21 P.
Für besonders gute Argumentation (Kohärenz, Gradlinigkeit, usw.)	max.2 ZP
[Hinweis: Die Varianten Allgemeinverfügung und Ermächtigung im EmbG wurden bei dieser Aufgabe ebenfalls berücksichtigt und bewertet, sofern bei II.2. entsprechend vorgegangen wurde.]	
<p>Grundlagen / Einordnung:</p> <p>Die Eigentumsgarantie wird in Art. 26 BV gewährleistet. Sie umfasst nach herrschender Lehre und Rechtsprechung eine <i>Bestandesgarantie</i> (Schutz konkreter vermögenswerter Rechtspositionen vor staatlichen Eingriffen), eine <i>Wertgarantie</i> (Anspruch auf volle Entschädigung bei Enteignungen und bestimmten Eigentumsbeschränkungen) und eine <i>Institutsgarantie</i> (Schutz des Rechtsinstituts „Privateigentum“ vor Entleerung seines „Wesensgehalts“).</p> <p>Im Vordergrund steht (allgemein und auch hier) die Bestandesgarantie. Die Wertgarantie kommt nur zum Zuge, wenn eine <i>rechtmässige</i> Enteignung oder enteignungsähnliche Eigentumsbeschränkung vorliegt. Die Institutsgarantie ist hier nicht im Spiel.</p> <p>Vor der Erörterung der Frage der Eigentumsbeschränkung ist zu prüfen, ob die fragliche Handlung (Verweigerung der Freigabe) überhaupt in das Eigentumsgrundrecht eingreift und ob sich Huber auf Art. 26 BV berufen kann.</p>	1 P.
<p>Grundrechtsträger:</p> <p>Die Eigentumsgarantie steht (jedenfalls) allen natürlichen und juristischen Personen zu. Staatsangehörigkeit und Wohnsitz spielen keine Rolle.</p> <p>Huber kann sich auf die Eigentumsgarantie berufen.</p>	1 P.
<p>Schutzobjekt (Gehalt)</p> <p>Die Eigentumsgarantie schützt den <i>Bestand konkreter vermögenswerter Rechte</i> des Einzelnen vor staatlichen Eingriffen (wenn auch nicht absolut).</p> <p>Die Eigentumsgarantie schützt nicht nur Eigentum im sachenrechtlichen Sinn,</p>	2 P.

<p>sondern auch weitere <i>vermögenswerte Rechtspositionen des Privatrechts</i> [vgl. BGE 128 I 295, 311], u.a. auch obligatorische Rechte (Forderungen, „Guthaben“), weiter auch sog. wohlerworbene Rechte des öffentlichen Rechts. [vgl. HMU, N 2046a, N 2091 ff.]</p> <p>Die Eigentumsgarantie schützt nicht nur das Recht als solches (bzw. die Verfügung darüber), sie schützt auch vor einer Beeinträchtigung von Nutzungsmöglichkeiten.</p>	
<p>Anwendung auf den vorliegenden Fall:</p> <p>Auf dem Spiel steht aus der Sicht von Huber eine (gerichtlich zugesprochene) privatrechtliche Rechtsposition (Forderung), genauer: deren Durchsetzung (siehe oben). (Eingriff in ein Rechtsverhältnis zwischen Privaten.) Huber wird die Möglichkeit genommen (jedenfalls zeitweilig: vorerst maximal drei Jahre), auf den auf seine Veranlassung im März 2001 – d.h. zeitlich vor dem Blockierungsbeschluss des Bundesrates [und auch vor Einleitung des Rechtshilfeverfahrens]) – verarrestierten Vermögenswert (Villa; bzw. Versteigerungserlös) zuzugreifen.</p> <p>Der Eingriff zeigt eine gewisse Ähnlichkeit mit einer (vorübergehenden) Beschlagnahme [vgl. BGE 132 I ...], die man gemeinhin als Beispiel für einen Eingriff in die Eigentumsgarantie betrachtet.</p> <p>Der Zugriff auf die verarrestierten Mittel ist verunmöglicht und auch die Disposition über die Forderung selbst (entgeltliche Abtretung an Dritte) erschwert, wenn nicht illusorisch, solange das Schicksal der verarrestierten Mittel ungewiss ist (zwar nur vorübergehend, aber immerhin nicht bloss kurzfristig).</p> <p>Fazit:</p> <p>Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie des Huber ist zu bejahen [vgl. BGE 132 I 242, 245].</p>	2 P.
<p>Zulässigkeit der Grundrechtseinschränkung (Art. 36 BV):</p> <p>[Einordnung: Die Eigentumsgarantie bietet keinen absoluten Schutz. Beschränkungen sind grundsätzlich möglich (Art. 36 BV). Selbst ein vollständiger Entzug von Eigentumspositionen (Enteignung) ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (vgl. Art. 26 Abs. 2 BV).] [keine separate Bepunktung]</p>	---
<p>Gesetzliche Grundlage:</p> <p>Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz (im formellen Sinn) selbst vorgesehen sein (Art. 36 Abs. 1 BV). Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr. Ob eine Einschränkung <i>schwer</i> wiegt, bestimmt sich nach <i>objektiven</i> Kriterien, nicht nach dem subjektiven Empfinden Betroffener [BGE 130 I 65, 68].</p> <p>Der Eingriff wiegt nicht leicht (auch wenn er aus heutiger Sicht möglicherweise nur vorübergehender Natur ist). [Zum Vergleich: Auch die Beschlagnahme kann einen schweren Grundrechtseingriff darstellen (BGE 130 I 360, betreffend Hanfpflanzen).] Ob es sich um eine schwerwiegende Beschränkung im Sinne von Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV handelt, kann aber aus den folgenden Gründen offen bleiben.</p> <p>Die Beschränkung stützt sich vorliegend (nur) auf einen Erlass der Verordnungstufe. Da kein Gesetz im formellen Sinn ergangen ist, erscheint das Vorgehen auf den ersten Blick problematisch.</p>	2 P.

<p>Besonderheiten des vorliegenden Falls:</p> <p>Bei näherem Hinsehen erweist sich die Rechtsgrundlage als genügend. Es handelt sich um den (besonderen) Fall einer verfassungsunmittelbaren Verordnung (gemäss Art. 184 Abs. 3 BV).</p> <p>In Lehre und Praxis ist anerkannt, dass (Polizeinot-) Verordnungen gemäss Art. 185 Abs. 3 BV eine hinreichende gesetzliche Grundlage für Grundrechtseinschränkung darstellen [vgl. HH, N 1862 ff.; HMU, N ...], schwerwiegende Einschränkungen eingeschlossen (Art. 185 Abs. 3 BV als Spezialfall der polizeilichen Generalklausel, Art. 36 Abs. 1 BV) – natürlich nur, sofern die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sind (Gefahr usw.).</p> <p>Es stellt sich die Frage, ob dies auch für Verordnungen gemäss Art. 184 Abs. 3 BV gilt. Dies ist zu bejahen [BGE 132 I 243; vgl. auch HMU, N 2513, unter Hinweis auf BGE 122 IV 258 und BGE 123 IV 29, betreffend die gestützt auf Art. 102 Ziff. 8-10 aBV, heute Art. 184 Abs. 3 und Art. 185 Abs. 3 BV, erlassenen Verbote betreffend Schusswaffenhandel, -Erwerb und -Tragen].</p> <p>Wiederum müssen die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sein. Dies wurde unter II.2. bereits untersucht [und dort bepunktet] und grundsätzlich bejaht (vorbehältlich Fragen der Verhältnismässigkeit).</p> <p>Unabhängig davon, ob man den Eingriff als schwerwiegend einstuft, liegt mit dem als verfassungsunmittelbare Verordnung iSv Art. 184 BV zu qualifizierenden BRB eine gesetzliche Grundlage iSv Art. 36 BV vor.</p>	2 P.
<p>Fehlende Veröffentlichung</p> <p>Die Verordnung hat allerdings den Mangel, dass sie nicht gehörig amtlich publiziert wurde. Unter diesem Blickwinkel erweist sich der Eingriff als fehlerhaft und verfassungswidrig.</p>	1 P.
<p>Es stellt sich die Frage, ob man die Massnahme „retten“ kann, indem man argumentiert, Art. 184 Abs. 3 BV gestatte es dem Bundesrat auch, verfassungsunmittelbare Verfügungen zu treffen (vgl. ad I.1.).</p> <p>Diese Frage kann indes offen bleiben, da die Massnahme an einem weiteren Mangel leidet: Sie ist unverhältnismässig (siehe sogleich).</p>	max.1 ZP
<p>Öffentliches Interesse (Art. 36 Abs. 2 BV):</p> <p>[Die Wahrung der Grundrechte Dritter ist nicht im Spiel.]</p> <p>Gemäss Bundesgericht ist „grundsätzlich jedes öffentliche Interesse geeignet (...), einen Eingriff in das Eigentum zu rechtfertigen, sofern das angestrebte Ziel nicht rein fiskalischer Natur ist oder gegen anderweitige Verfassungsnormen verstösst“. In der Praxis stehen Interessen der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Denkmalschutzes, des Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Energiepolitik und der Sozialpolitik im Zentrum.</p> <p>Handlungsmotive sind gemäss Sachverhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahrung des guten Rufes der Schweiz; allgemeiner: “Wahrung der Interessen des Landes” (in Art. 184 als Voraussetzung genannt). - Rückgabe (Rückgängigmachen der Ausbeutung des Volkes; Förderung der Wiedergutmachung). – Kann verstanden werden als Ausdruck (Kon- 	4 P.

<p>kretisierung) von allgemeinen (ausserpolitischen) Zielen wie: Einsatz “für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung” (Art. 2 BV), “Linderung von Not und Armut in der Welt”, “Achtung der Menschenrechte”, “Förderung der Demokratie” (Art. 54 Abs. 2 BV).</p> <ul style="list-style-type: none"> - konkreter: Erzeugen von Verhandlungs-Druck (Dialog Regierung von Z. – Erben des D.) als Mittel zur Förderung des Rückgabe-Ziels. <p>Dabei handelt es sich um grundsätzlich legitime Interessen (die sich im Verfassungstext niedergeschlagen haben; vgl. Art. 2, Art. 54, Art. 184 BV). Dass das Rechtshilfeverfahren im Sande verläuft, bedeutet [angesichts notorischer Schwierigkeiten bei der Bewältigung von ehemaligen Diktaturen mit den Mitteln des Strafrechts] nicht, dass die angestrebte Rückgabe “an das Volk” nicht legitim wäre.</p>	
<p>Verhältnismässigkeit (Art. 36 Abs. 3 BV)</p> <p>Beurteilungskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Eignung</i>: mit Blick auf das verfolgte (legitime) Ziel (Wahrung der Interessen des Landes in den Aussenbeziehungen; Rückgabe; Verhandlungsdruck). – Die Praxis ist nicht sonderlich streng und lässt es gewöhnlich genügen, dass die fragliche Massnahme <i>nicht ungeeignet</i> ist [vgl. z.B. BGE 109 Ia 33, 38, „Sirup“-Artikel des Berner Gastgewerbegesetzes als ein „tendenziell taugliches Mittel“ zur Bekämpfung des Alkoholismus]. - <i>Erforderlichkeit (Notwendigkeit)</i>: „Der Eingriff darf in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht nicht einschneidender sein als notwendig“ [BGE 126 I 112, 120]. - <i>Verhältnismässigkeit im engeren Sinn (Zumutbarkeit; Zweck-Mittel-Relation)</i>: Die berührten Interessen sind gegeneinander abzuwägen [Beispiel: BGE 132 I 49, 63 ff.]. <p>Anwendung [die Rechtsprechung übt gewöhnlich eine gewisse Zurückhaltung]:</p> <p>[Wichtig ist, dass erkannt wird: Die Verhältnismässigkeit ist mit Blick auf die konkret verfolgten öffentlichen Interessen zu prüfen, und es sind mehrere Ziele.]</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Eignung</i>: Die Blockierung der Vermögenswerte des D. bzw. seiner Angehörigen ist, generell betrachtet, ein geeignetes (jedenfalls nicht von vornherein ungeeignetes) Mittel zur Beförderung der Rückgabe und der weiteren Ziele. – Ob die einzelnen Aspekte der Massnahme durchweg zielführend sind, ist eine andere Frage (Verhältnismässigkeit i.e.S.; siehe unten). [Strenger das Bundesgericht in BGE 132 I 246: Die Blockierung von Vermögenswerten, die einem Dritten zustehen, stelle kein geeignetes Mittel zur Förderung des Dialogs zwischen der Republik Z. und der Familie des Diktators dar. Dazu unten: ad Erforderlichkeit).] - <i>Erforderlichkeit (Notwendigkeit)</i>: Die Massnahme geht – persönlich und sachlich – weiter als nötig, um die angestrebten Ziele zu erreichen: Die dem Huber gerichtlich zuerkannten Vermögenswerte sind nicht “verhandelbar” (Gespräche zwischen der Regierung von Z. und den Erben des D.). Der Verhandlungsdruck wird nicht entscheidend geschmälert. Der Ruf der Schweiz gerät nicht ernstlich in Gefahr, wenn eine vergleichsweise kleine Summe als Folge eines Gerichtsurteils freigegeben wird. Die Regierung von Z. ist offenbar grundsätzlich handlungsbereit und 	<p>5 P.</p>

<p>nimmt somit in Kauf, dass die Rückgabe keine vollständige sein könnte. Das "Landesinteresse" verlangt nicht eine „strikte“ Weiterführung der Blockierung.</p> <p>- <i>Verhältnismässigkeit im engeren Sinn (Zumutbarkeit):</i> Die angestrebten Ziele sind zwar durchaus von Gewicht. Im Vergleich zu den Beschränkungen, die Huber auferlegt werden (nicht bloss kurzfristiger unfreiwilliger "Verzicht" auf beträchtliche Mittel), wiegen diese Zielsetzungen allerdings nicht sonderlich schwer. Die Massnahme wird nicht ihres Sinns entleert, die Glaubwürdigkeit der Schweiz nicht aufs Spiel gesetzt, wenn man im Fall von Huber Milde walten lässt. – Eine Härtefall-Klausel ist im BRB vorgesehen. Was sonst müsste noch eintreten, damit die Blockierung gestützt auf die Härtefall-Klausel (partiell) aufgehoben wird?</p> <p>Zwischenergebnis:</p> <p>Die Massnahme geht weiter als erforderlich und steht in keiner vernünftigen Relation zu den verfolgten Zielen. Sie ist maW unverhältnismässig. [Bei guter Argumentation konnte auch mit einem gegenteiligen Ergebnis die volle Punktzahl erreicht werden.]</p> <p>Da ein unzulässiger (unverhältnismässiger) Eingriff in die Eigentumsgarantie gegeben ist, stellt sich die Frage der Entschädigung (Wertgarantie) nicht (vgl. vorne). Ebenso wenig muss die (schwierige) Frage des Verhältnisses von Kerngehalts- und Institutsgarantie vertieft werden (<i>Art. 36 Abs. 4 BV</i>). [Beide vorliegend nicht verletzt.]</p>	
<p>Fazit:</p> <p>Die Massnahme ist unverhältnismässig. Die rechtliche Grundlage ist angesichts der fehlenden amtlichen Veröffentlichung der Verordnung (BRB) prekär.</p> <p>Erfolgsaussichten:</p> <p>Gut.</p>	1 P.
<p>Konsequenzen für die Beantwortung anderer Fragen (II.3.):</p> <p>Die hier unter den Titeln „Eignung“, „Erforderlichkeit“, „Zumutbarkeit“ erörterten Gesichtspunkte sind auch bei einer Beurteilung am Massstab des Verfassungsgrundsatzes der Verhältnismässigkeit (<i>Art. 5 Abs. 2 BV</i>) zu berücksichtigen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Abwägungen und Beurteilungen anders ausfallen sollten.</p> <p>Mithin ist die Massnahme auch als unverhältnismässig iSv <i>Art. 5 Abs. 2 BV</i> anzusehen. [Bepunktung unter II.3.]</p> <p>Vor diesem Hintergrund erscheint es nahe liegend, die Massnahme auch als unangemessen einzuordnen [vgl. ad II.3.; Bepunktung dort.]</p>	
<p>6. Weitere Beanstandungen?</p>	total 5 P. (evtl. ZP.)
<p>a. Weitere Grundrechte?</p> <p>In Betracht kommen etwa:</p>	
<p>- Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV)</p> <p>Sachlich: Geschützt wird auch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (z.B. in Form der Gründung eines Unternehmens).</p>	

<p>Persönlich: Huber als Grundrechtsträger.</p> <p>Möglichkeit der Beschränkung:</p> <p>Die Wirtschaftsfreiheit bietet keinen absoluten Schutz. Einschränkungen sind grundsätzlich möglich. Gewahrt werden müssen einerseits die „allgemeinen“ Schranken (Art. 36 BV), andererseits die besonderen Voraussetzungen gemäss Art. 94 BV (Respektierung des Grundsatzes der Wirtschaftsfreiheit iS des Grundsatzes des prinzipiellen Verbots wettbewerbsverzerrender Massnahmen [vgl. HH, N 657; Biaggini/Müller/Richli/Zimmerli, § 3].</p> <p>Der Eingriff erfolgt nicht in grundsatzwidriger Weise (weder unter dem Aspekt des Motivs noch unter dem Aspekt der Auswirkungen).</p> <p>Mit Blick auf die Schranken gemäss Art. 36 BV:</p> <p>Es gilt sinngemäss das bei der Eigentumsgarantie Gesagte (insb. Unverhältnismässigkeit der Blockierung).</p>	
<p>- rechtliches Gehör?</p> <p>Anspruch auf vorherige Anhörung? Anspruch auf Begründung? ...</p>	
<p>- Rechtsverzögerung?</p> <p>Es liegt eine anfechtbare Verfügung vor (siehe vorne ad I.1.). [Falls dies verneint wird: allenfalls Argumentation gestützt auf das Verbot der Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung?]</p>	
<p>- Vertrauensschutz?</p> <p>Aussage des EDA: Die Gespräche zwischen der neuen Regierung der Republik Z. und den Erben von D. „seien auf guten Wegen“: Keine taugliche Vertrauensgrundlage (es fehlt auch an einer Vertrauensbetätigung).</p>	
<p>Fazit:</p> <p>[...]</p> <p>Erfolgsaussichten:</p> <p>[...]</p>	
<p>b. Weitere Rügen verwaltungsrechtlicher Natur?</p>	
<p>- Sachverhaltsrügen?</p> <p>Beschwerdegrund der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes (Art. 49 Abs. 1 Bst. b VwVG: im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht wie auch im Verfahren vor dem Bundesrat als Beschwerdeinstanz; vgl. ad I.2.).</p> <p>Keine handfesten Anhaltspunkte im Sachverhalt.</p>	
<p>- Unkorrekte Auslegung und Anwendung der Härtefall-Klausel? (Art. 2 BRB)</p>	
<p>Fazit:</p> <p>[...]</p> <p>Erfolgsaussichten:</p> <p>[...]</p>	